

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1899.**

**XIX. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 14. August 1899.

**21.**

**Rundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest  
vom 23. Juli 1899, Z. 23010,**

betreffend jene Land-, beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Transport von Zucker im Verkehre zwischen den Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 1. August 1899 angefangen zulässig ist.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120 VIII. Theil, wird der Verkehr mit versteuertem Zucker in Mengen von mehr als zwei Kilogramm zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Herzegowina in Absicht auf die Vergütung der erhöhten Zuckersteuer für die Zuckermengen, welche im Verkehre zwischen den genannten Ländergebieten außer dem Abgabenbände vorkommen, einer Controle in der Richtung unterworfen, daß in analoger Weise, wie dies für den Verkehr mit Branntwein zwischen den bezeichneten Länder-

gebieten schon gegenwärtig vorgeschrieben ist, die betreffenden Sendungen vorher bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane (Versendungsamte) anzumelden sind.

Für diesen Verkehr sind laut Finanzministerialerlass vom 19. Juli 1899, Z. 40989, für den Transport von den gemäß Artikel 3 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, N.-G.-Bl. Nr. 120, anmeldungspflichtigen Zuckersendungen, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone vorkommen, außer den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien bis auf Weiteres die bereits für den Verkehr mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten festgesetzten Land- und Wasserstraßen zugelassen.

Für den Verwaltungsbereich der küstenländischen Finanz-Direction ist dies die von Fiume nach Cantride führende Reichsstraße.

**Otto Ritter von Zimmermann,**

k. k. Hofrath und Finanz-Director.